

GE Reichweiler

Landkreis Kusel, Rheinland-Pfalz

Untersuchung zur Fauna

Endbericht 2023

GE Reichweiler

Landkreis Kusel, Rheinland-Pfalz

Untersuchung zur Fauna

Endbericht 2023

Auftraggeber:

L.A.U.B. Ingenieurgesellschaft mbH
Europaallee 6
67657 Kaiserslautern

Bearbeitung: Dipl.-Biogeogr. Hans-Jörg Flottmann (Bericht, Gelände)
Dipl.-Biogeogr. Anne Flottmann-Stoll (Bericht, Gelände)

Stand: September 2023



Büro für Landschaftsökologie GbR

H.-J. Flottmann & A. Flottmann-Stoll
Dipl.-Biogeographen (SBdL / BBN)
Frohnhofer Straße 30
66606 St. Wendel
Tel.: 06858 / 9009-980
E-Mail: bfl.flottmann-stoll@t-online.de



Inhalt

1	Einleitung.....	2
2	Gesetzliche Grundlage.....	3
3	Erfassung der Arten (-gruppen)	6
3.1	Fledermäuse	6
3.2	Haselmaus	6
3.3	Brutvögel	7
3.4	Reptilien	7
3.5	Amphibien	7
3.6	Tagfalter	8
3.7	Nachtfalter	8
3.8	Heuschrecken	9
4	Ergebnisse.....	10
4.1	Fledermäuse	10
4.2	Haselmaus	10
4.3	Brutvögel	11
4.4	Reptilien	15
4.5	Amphibien	15
4.6	Tagfalter	16
4.7	Nachtfalter (Zielarten).....	19
4.8	Heuschrecken	20
5	Artenschutzrechtliche Relevanz.....	21
6	Literatur.....	23
	Anhang.....	25



1 Einleitung

Im Bereich südlich der Autobahn bei Reichweiler (Landkreis Kusel, Rheinland-Pfalz) wird die Erschließung eines Gewerbegebietes (GE) beabsichtigt. Im ersten Schritt war mit rd. 11 ha die Fläche zum 1. Bauabschnitt (BA) zu betrachten (Abbildung 1).

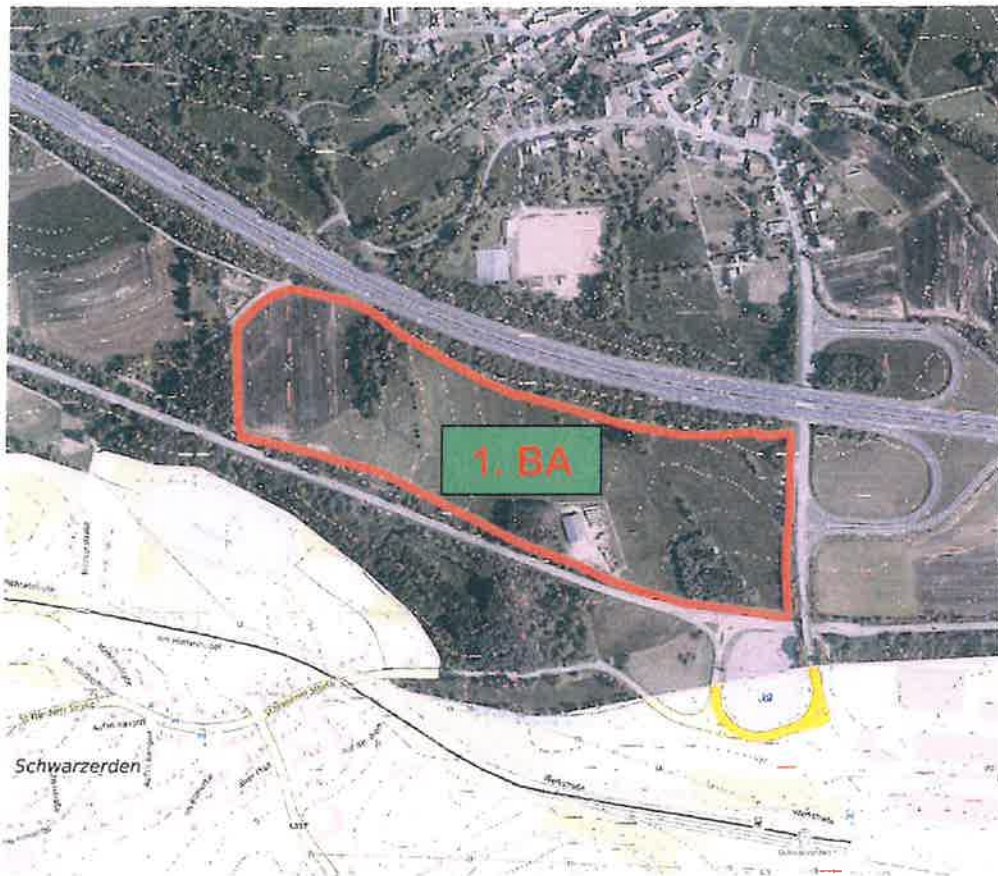


Abb. 1: Übersichtslageplan (unmaßstbl.).

Hierzu wurden zur Ableitung potenzieller Auswirkungen auf die nach § 44 BNatSchG streng geschützten Arten im Vorfeld die Arten(-gruppen) Fledermäuse (Quartierpotenzial), Haselmaus, Brutvögel, Reptilien, Amphibien, Tagfalter einschließlich planungsrelevanter tagaktiver Nachtfalter (Zielarten) und Heuschrecken erfasst.



2 Gesetzliche Grundlage

Artenschutzrechtliche Aspekte im Rahmen einer Planung leiten sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ab. Hierbei ist zu prüfen, ob die im § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Entscheidend zur Beurteilung sind Art. 5 der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) sowie Art. 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL), in dem die direkten Artenschutzregelungen dargelegt werden. Die weitere Umsetzung in nationales Recht erfolgt in Deutschland schließlich durch den § 44 BNatSchG.

Demnach ist es nach § 44 (1) BNatSchG u.a. verboten (Zugriffsverbote),

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Rahmen des Bauablaufs sind die Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG strikt zu berücksichtigen. Die Eingriffe dürfen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes von heimischen europäischen Vogelarten und Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie führen, keine Individuen dieser Arten töten oder verletzen, deren lokale Population nicht erheblich stören und keine diesbezüglich geschützten Lebensstätten zerstören. Zum Ablauf des strengen Artenschutzes siehe Abbildung 2.

Sind gemäß § 44 (5) BNatSchG in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs-



und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Wesentlichen handelt es sich somit um drei Verbotstatbestände, die wie folgend dargestellt vereinfacht ausgedrückt werden als:

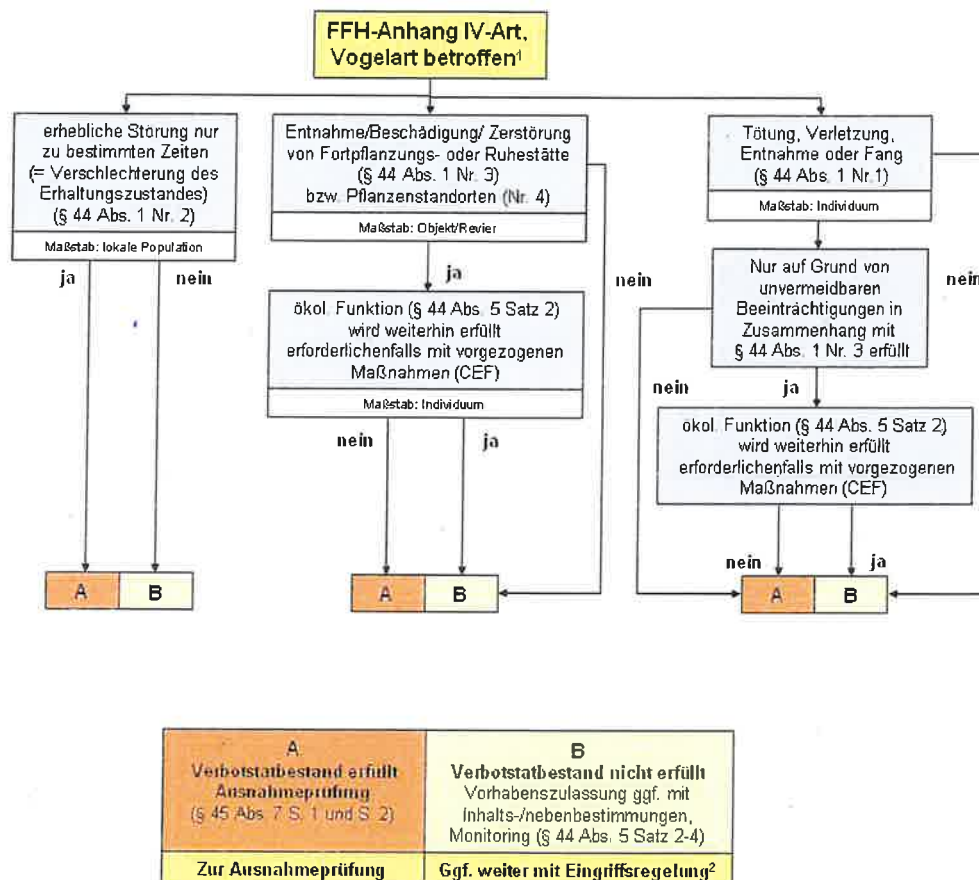
- Tötungsverbot (sowie Fangen, Zerstörung und Beschädigung einschl. aller Entwicklungsstadien)
- Störungsverbot zu bestimmten Zeiten (nur erhebliche Störungen)
- Beeinträchtungsverbot von Lebensstätten (Fortpflanzungs-, Nist- und Ruhestätten im erweiterten Sinne)

Verbleiben trotz aller Maßnahmen weiterhin Verbotstatbestände nach § 44 (1) in Verbindung mit Absatz 5 BNatSchG hinsichtlich der europarechtlich geschützten Arten oder können diese nicht ausgeschlossen werden, so sind für eine Zulassung des Vorhabens die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG zu erfüllen.

Als Ausnahmevoraussetzung für ein Vorhaben wäre dann diesbezüglich gemäß § 45 (7) BNatSchG nachzuweisen, dass



- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen (einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art),
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§ 54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

Abb. 2: Schema der artenschutzrechtlichen Prüfung (Quelle: KRATSCH et al. 2011).

Alle weiteren Arten(-gruppen) (z.B. besonders geschützte oder national streng geschützte Arten, Rote Liste-Arten) sind im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.



3 Erfassung der Arten (-gruppen)

3.1 Fledermäuse

Alle im Saarland vorkommenden Fledermausarten sind als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gemäß § 44 BNatSchG europäisch streng geschützt.

Im Vorfeld der weiteren Planungen wurde beauftragt das Vorkommen potenzieller Fledermausquartiere – diese können sich u.a. als Baumhöhlen, Stammspalten, Rindenspalten, Felshöhlen, Felsspalten, Erdhöhlen oder Bauwerke darstellen – im Raum einzuschätzen.

Die durchgeführte Untersuchung deckt nach Auftragsvergabe den Zeitraum April bis Oktober 2022 ab.

3.2 Haselmaus

Im Gegensatz zu vielen anderen Säugetierarten ist die Haselmaus mit den üblichen Nachweismethoden (z.B. Beobachtung, Fährten/Spuren, akustische Nachweise) nicht oder nur mit verhältnismäßig großem Aufwand nachzuweisen. Die Bilche entziehen sich aufgrund ihrer meist versteckten, nächtlichen Lebensweise i.d.R. einer direkten Erfassung.

Vor Beginn der Vegetationsperiode erfolgten im Untersuchungsraum in für die Haselmaus geeigneten Habitaten (Sträucher, deren Früchte zum Nahrungsspektrum der Tiere gehören) zur Ermittlung von konkreten Vorkommen 1 Begehung zur Analyse charakteristischer Fraßspuren sowie 2 Begehungen zur Nachsuche alter Nester aus dem Vorjahr. Diese unterscheiden sich von denen der Mäuse durch die runde, kugelige Form aus verwobenen, trockenen Gräsern oder Blättern mit einem kleinen verschließbaren Eingang.

Standardmäßig wurden ergänzend in den geeigneten Bereichen künstliche Neströhren (sog. „nest-tubes“) mit einem Durchmesser von 6 x 6 cm und einer Länge von 25 cm in einer Höhe von bis zu 150 cm ausgebracht und regelmäßig kontrolliert. Diese werden von den Tieren gerne angenommen, um darin ein Schlaf- oder Wurfneest anzulegen. Darüber hinaus erfolgte eine Nachsuche von im Jahresverlauf neu angelegten Sommernestern.

Die durchgeführte Untersuchung deckt nach Auftragsvergabe den Zeitraum April bis Oktober 2022 ab.



3.3 Brutvögel

Zur Erfassung der Brutvögel wurden im Untersuchungsgebiet 6 Begehungen durchgeführt. Die Vögel wurden flächendeckend nach Auftragsvergabe im Zeitraum Februar bis Mitte Juli nach der Methode der Revierkartierung (vgl. SÜDBECK et al. 2005) erfasst. Ein singendes Männchen bedeutet jedoch noch nicht, dass tatsächlich eine Brut stattfindet. Es könnte sich etwa noch auf dem Durchzug befinden oder als Nahrungsgast in das Untersuchungsgebiet eingeflogen sein.

Um neben eindeutigen Brutnachweisen (z.B. fütternde Altvögel) als Bruthinweis zu gelten, muss standardmäßig ein Männchen daher mindestens zweimal im gleichen Bereich im Abstand von mindestens einer Woche ein revieranzeigendes Verhalten zeigen. Durchzügler und Nahrungsgäste werden so im Rahmen der Brutvogelkartierung mitberücksichtigt.

Die Begehungen wurden nach Auftragsvergabe durchgeführt am: 10. April, 05. Mai, 14. Juni und 01. Juli 2022 sowie 20. Februar und 14. März 2023.

3.4 Reptilien

Zur Überprüfung der Reptilien und um die Funktion artspezifisch genutzter Flächen (Sonnen-, Ruhe-, Überwinterungsplatz, Fortpflanzungs-, Paarungs- oder Jagdhabitat) zu erhellen, wurden 5 Begehungen nach Auftragsvergabe im Zeitraum April – August durchgeführt. Die Begehungen wurden witterungsabhängig tageszeitlich entsprechend den Aktivitätsphasen der Reptilien angepasst.

Als den feldherpetologischen Standards entsprechende Methodik wurde eine Kombination aus Sichtbeobachtung durch intensive Absuche geeigneter Geländestrukturen im Untersuchungsraum sowie Nachsuche von Versteckmöglichkeiten (z.B. Umdrehen von besonnten Steinen, Brettern, Matten) angewandt. Daneben wurden v.a. an besonnten Böschungen ergänzend künstliche Verstecke ausgebracht und kontrolliert. Hinweise, wie Funde von Häutungshüllen etc., wurden mitberücksichtigt und analysiert.

Die Begehungen wurden nach Auftragsvergabe durchgeführt am: 10. April, 05. Mai, 14. Juni, 03. Juli sowie 16. August 2022.

3.5 Amphibien

Zur Ermittlung der Amphibienarten wurden bislang 4 Begehungen nach Auftragsvergabe zwischen April und Juli durchgeführt. Die Begehungen wurden



jahreszeitlich und tageszeitlich entsprechend den Aktivitätsphasen der Amphibien angepasst. Dabei wurden alle für Amphibien potenziell geeigneten Gewässer (hier: temporäre Tümpel) unter Beurteilung der artspezifischen Eignung und Nutzung als Aufenthalts-, Ruf- und/ oder Fortpflanzungsgewässer berücksichtigt. Als den aktuellen feldherpetologischen Standards entsprechende Methodik zur Ermittlung des Arteninventars wird eine Kombination aus Sichtbeobachtung / Nachsuche (Laich, Larven, (Sub-) Adulti) und ggf. nächtliches Ableuchten, Verhören sowie je nach Gewässergröße, -inventar bzw. -ausprägung Keschern und Auslage von Reusenfallen angewandt.

Die Begehungen wurden nach Auftragsvergabe durchgeführt am: 10. April, 05. Mai, 22. Mai und 14. Juni 2022 sowie 14. März 2023.

3.6 Tagfalter

Um die Tagfalter (v.a. Zielarten Großer Feuerfalter, Wiesenknopf-Ameisenbläulinge) ebenso wie das Standort- und Nutzungsspektrum der Arten zu überprüfen, wurden 6 Begehungen im Zeitraum April – August durchgeführt. Hierzu wurden als Methode parallel Sichtbeobachtungen sowie Kescherfang zur Nachbestimmung nicht direkt bestimmbarer Individuen und Eisuiche angewandt.

Die Begehungen wurden durchgeführt am: 10. April, 05. Mai, 22. Mai, 14. Juni, 01. Juli sowie 16. August 2022.

3.7 Nachtfalter

Um den Nachtkerzenschwärmer (syn. auch Kleiner Oleanderschwärmer) als planungsrelevante tagaktive Zielart unter den Nachtfaltern ebenso wie das Standort- und Nutzungsspektrum der Art zu überprüfen, wurden die Raupen der Art speziell an deren Fraßpflanzen nachgesucht. Ein höherer Kontrollerfolg aufgrund stärkerer Aktivität ist günstigerweise kurz vor deren Verpuppung am erfolgreichsten. Die Erscheinungszeit der Raupen ist stark von der Witterung abhängig und variiert im Zeitraum Juni bis Ende August, zumeist aber erfolgen Nachweise zwischen Mitte Juni und Ende Juli.

Die FFH Anhang II-Arten, welche nicht gleichzeitig im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, sind europarechtlich nicht streng geschützt und müssen somit nach der Auslegung des BNatSchG eigentlich nicht in der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt werden. Nach dem Umweltschadengesetz kann aber ein Umweltschaden auch bei FFH Anhang II-Arten eintreten.



Daher wurde empfohlen, auch die potenziell relevanten FFH Anhang II-Arten (hier: Spanische Flagge) zu erheben und in der saP zu dokumentieren.

Die planungsrelevante Nachtfalterart Spanische Flagge kann speziell auch tagsüber als Imago von etwa Mitte Juli bis Ende August an ihren Saugpflanzen nachgewiesen werden. Ergänzend erfolgte neben vorgenannter Suche von Imagines ggf. eine Ei- sowie Raupensuche an diesbezüglich geeigneten Eiablage- und Raupenfraßpflanzen.

Zur Ermittlung von entsprechenden Vorkommen der Zielarten im Gebiet erfolgten 4 Begehungen.

Die Begehungen wurden durchgeführt am: 22. Juni, 03. Juli, 27. Juli sowie 16. August 2022.

3.8 Heuschrecken

Zur Erfassung der Heuschreckenarten wurden im Gebiet flächendeckend 3 Begehungen zwischen Juni und September durchgeführt. Dabei wurden insbesondere diejenigen Bereiche in Augenschein genommen, die eine anspruchsvollere Heuschreckenfauna erwarten lassen. Es wurden parallel Verhörmethode (Nachweis von Arten aufgrund ihrer spezifischen Gesänge) sowie Kescherfang (stumme und versteckt lebende Arten) angewandt. Zusätzlich wurden ggf. gezielte Sichtfänge durchgeführt.

Die Begehungen erfolgten am: 22. Juni, 27. Juli sowie 04. September 2022.



4 Ergebnisse

4.1 Fledermäuse

Im Rahmen der Erfassungen konnte auf Grundlage der Beauftragung (Einschätzung Quartierpotenzial) im konkreten Vorhabensbereich keine Quartiernutzung festgestellt werden. Im Untersuchungsgebiet sind randlich ebenso wie im Raum eingestreut sowohl Einzelbäume (zumeist Obst) wie auch kleinflächig geschlossene Gehölzbestände zu finden. Während in den reinen Nadelholzkulturen kaum Quartierpotenzial zu finden ist, können die älteren Laubbäume im Gebiet mit ihren Höhlungen und Rindenabplatzungen der Artengruppe der Fledermäuse zumindest Tagesquartiere, evtl. auch Balzquartiere etwa der Zwergfledermaus, bieten. Konkrete Überwinterungen und Wochenstuben sind im Weiteren hinsichtlich kleinerer Fledermausarten aber nicht gänzlich auszuschließen.

Fledermäuse sind im Übrigen als nachtaktive und „lautlose“ Tiere nur schwer in ihrem Lebensraum nachzuweisen. Ihre beim Flug ausgestoßenen Ortungsrufe liegen im Ultraschallbereich und sind für das menschliche Ohr nicht hörbar. Einige Arten geben aber gerade am Quartier oder in Quartiernähe spezielle Soziallaute ab, anhand derer Quartiergebiet zumindest eingegrenzt oder die Quartiere gar konkret lokalisiert werden können.

Neben der eingehenden Suche nach geeigneten Baumhöhlen sind daher zur Überprüfung der tatsächlichen Fledermausaktivität und des konkreten Arteninventars ergänzend akustische Erfassungen mittels stationärer (sog. Batcorder) oder handbetriebener Detektoren erforderlich. Die Laute können dann gespeichert und anschließend mittels einer speziellen Software analysiert und art-eigen dargestellt werden.

Die Erfordernis einer zu vertiefenden Untersuchung ist nicht unbedingt absehbar, aber letztlich mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

4.2 Haselmaus

Die Haselmaus wurde im Untersuchungsbereich mit Einzelindividuen (insges. 3 Ex.) festgestellt (Tabelle 1).

Tab. 1: Artenliste inkl. Angaben zu Status, Gefährdung und Schutz.

Art	Rote Liste		FFH-Anh	BArt SchV Anl. 1 Spalte	BNat SchG	
	RLP	D			b	s
Haselmaus <i>Muscardinus avellanarius</i>	-	V	IV	2	x	x

Legende zu den Tabellen siehe Anhang.



Trotz eingehender Nachsuche konnten darüberhinausgehend auch bei entsprechendem Nahrungsangebot keine weiteren Hinweise der Art erfolgen (z.B. Fraßspuren). In einigen Nistkästen für Vögel fanden sich lose Blätter und/oder Waldmäuse. Teilweise waren auch Fraßreste oder Futtermittel festzustellen, die jedoch in keinem der Fälle der Haselmaus zuzuordnen waren.

Aufgrund ihrer heimlichen Lebensweise sollten laut JUŠKAITIS & BÜCHNER (2010) Haselmäuse bei gutem Nahrungsangebot und geeigneter Habitatqualität dennoch in der weiteren Planung insgesamt mitberücksichtigt werden.

4.3 Brutvögel

Es wurden im Betrachtungsraum insgesamt 63 Vogelarten nachgewiesen. 14 Arten sind als Nahrungsgäste zu betrachten und 12 Arten wurden auf den Durchzug festgestellt. Als Brutvögel im Raum sind letztlich insgesamt 43 Arten zu werten (Tabelle 2).

Tab. 2: Artenliste inkl. Angaben zu Status, Gefährdung und Schutz.

Art	Status	Rote Liste			SPEC	V Sch RL Anh. I	B Art Sch V Anh. 1 Spalte	EG- VO Anh.
		RLP	D	E				
Kormoran <i>Phalacrocorax carbo</i>	DZ	-	-	LC	-	-	-	-
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	C13	-	-	LC	-	-	-	-
Silberreiher <i>Egretta alba</i>	NG/DZ	n.b.	R	LC	-	X	-	A
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	NG/DZ	-	V	LC	2	X	3	-
Nilgans <i>Alopochen aegyptiaca</i>	NG	n.b.	n.b.	LC	-	-	-	-
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	NG/DZ	V	-	NT	2	X	-	A
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	A
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	A
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	NG	-	-	LC	3	-	-	A
Jagdfasan <i>Phasianus colchicus</i>	B7	n.b.	n.b.	LC	-	-	-	-
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	C13	-	-	LC	E	-	-	-
Uhu <i>Bubo bubo</i>	NG	-	-	LC	3	X	-	A
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	NG	-	-	LC	E	-	-	A
Mauersegler <i>Apus apus</i>	NG/DZ	-	-	LC	-	-	-	-

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung der Tabelle

Art	Status	Rote Liste			SPEC	VSch RL Anh.I	BArt SchV Anl. 1 Spalte	EG- VO Anh.
		RLP	D	E				
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	B4	-	-	LC	2	-	3	-
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	B4	3	3	LC	3	-	-	-
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	NG/DZ	3	V	LC	3	-	-	-
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	NG/DZ	3	3	LC	3	-	-	-
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	B4	2	V	LC	-	-	-	-
Gebirgsstelze <i>Motacilla cinerea</i>	DZ	-	-	LC	-	-	-	-
Wiesenschafstelze <i>Motacilla flava</i>	DZ	-	-	LC	-	-	-	-
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Amsel <i>Turdus merula</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>	B4	-	-	LC	(E ^W)	-	-	-
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	B4	V	-	LC	-	-	-	-
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Wintergoldhähnchen <i>Regulus regulus</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Sommergoldhähnchen <i>Regulus ignicapilla</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung der Tabelle

Art	Status	Rote Liste			SPEC	VSch RL Anh.I	BArt SchV Anh. 1 Spalte	EG- VO Anh.
		SL	D	E				
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	DZ	-	-	LC	-	-	-	-
Sumpfmeise <i>Parus palustris</i>	B4	-	-	LC	3	-	-	-
Weidenmeise <i>Parus montanus</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Haubenmeise <i>Parus cristatus</i>	B4	-	-	LC	2	-	-	-
Tannenmeise <i>Parus ater</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Kohlmeise <i>Parus major</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Kleiber <i>Sitta europaea</i>	B7	-	-	LC	-	-	-	-
Waldbaumläufer <i>Certhia familiaris</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	B4	V	-	LC	3	X	-	-
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	NG	-	-	LC	-	-	-	-
Elster <i>Pica pica</i>	C13	-	-	LC	-	-	-	-
Dohle <i>Coloeus monedula</i>	NG	-	-	LC	E	-	-	-
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	C13	-	-	LC	-	-	-	-
Kolkrabe <i>Corvus corax</i>	DZ	-	-	LC	-	-	-	-
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	B4	V	3	LC	3	-	-	-
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	B4	V	3	LC	2	-	-	-
Gimpel <i>Pyrrhula pyrrhula</i>	B4	-	-	LC	-	-	-	-
Kernbeißer <i>Coccothraustes coccothraustes</i>	DZ	-	-	LC	-	-	-	-
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	B4	-	-	LC	E	-	-	-

Legende zu den Tabellen siehe Anhang.



Alle heimischen europäischen Vogelarten sind gemäß § 44 BNatSchG vom Grundsatz her wie europäisch streng geschützte Arten zu behandeln. Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange sind dabei – unter grundsätzlicher Beachtung des § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) – vorrangig die wertgebenden, rückläufigen oder seltenen Vogelarten (Rote Liste, Vogelschutzrichtlinie, Bundesartenschutzverordnung, EG-Verordnung) zu berücksichtigen.

Als konkret wertgebende Brutvogelarten im Betrachtungsraum treten somit **Grünspecht, Feldlerche, Baumpieper, Klappergrasmücke, Neuntöter, Star** und **Bluthänfling** im Betrachtungsraum auf. Bemerkenswert ist darüber hinaus eine **Graureiherkolonie** mit ca. 5-8 Nestern in einem Nadelholzbestand.

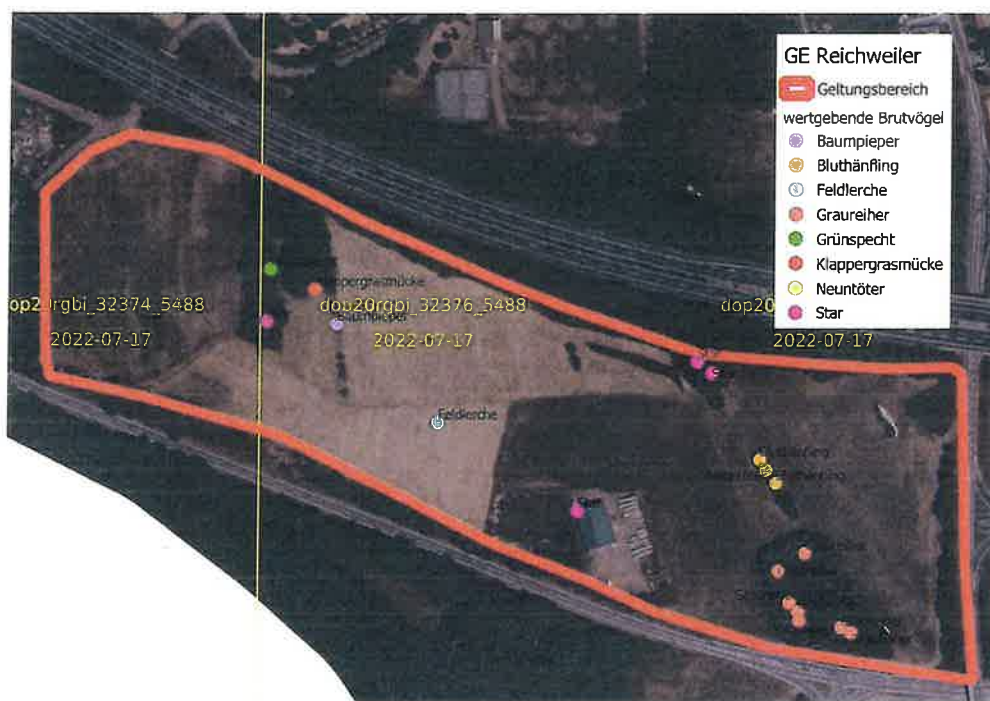


Abb. 3: Wertgebende Brutvögel.

Bei allen übrigen festgestellten Brutvogelarten handelt es sich um anpassungsfähige, ubiquitäre und somit häufigere Arten, bei denen – unter grundsätzlicher Berücksichtigung des § 44 Abs. 1 Ziff. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) – bereits im Vorfeld davon ausgegangen werden kann, dass keine weitere erhebliche Beeinträchtigung i.S.d. § 44 BNatSchG besteht. Die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten (v.a. Fortpflanzungsstätten) bleibt im Umfeld des Vorhabens insgesamt betrachtet weiter gewahrt. Dies trifft auch auf die im Betrachtungsraum festgestellten Nahrungsäste und Durchzügler zu. Letztgenannte Gruppe der Avifauna kann jederzeit im weiteren Umfeld ausweichen. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser besteht somit grundsätzlich nicht.



4.4 Reptilien

Es wurden insgesamt 5 Reptilienarten im Untersuchungsgebiet erfasst. Alle heimischen Reptilienarten gelten gemäß § 44 BNatSchG als zumindest besonders geschützt. Als gemäß § 44 BNatSchG (Anhang IV der FFH-Richtlinie) europäisch streng geschützte Art traten vereinzelt die Zauneidechse sowie die Mauereidechse in Erscheinung (Tabelle 3).

Tab. 3: Artenliste inkl. Angaben zu Gefährdung und Schutz.

Art	Rote Liste		FFH-Anhang	BArt SchV Anl. 1 Spalte	BNat SchG	
	RLP	D			b	s
Zauneidechse <i>Lacerta agilis agilis</i>	-	V	IV	2	x	x
Mauereidechse <i>Podarcis muralis</i>	-	V	IV	2	x	x
Waldeidechse <i>Zootoca vivipara</i>	-	V	-	2	x	-
Blindschleiche <i>Anguis fragilis</i>	-	-	-	2	x	-
Ringelnatter <i>Natrix natrix</i>	3	3	-	2	x	-

Legende zu den Tabellen siehe Anhang.



Abb. 4: Reptilien.



4.5 Amphibien

Es wurden 3 Amphibienarten im Untersuchungsgebiet erfasst. Alle heimischen Amphibienarten gelten gemäß § 44 BNatSchG als zumindest besonders geschützt. Gemäß § 44 BNatSchG (Anhang IV der FFH-Richtlinie) europäisch streng geschützte Arten traten nicht in Erscheinung (Tabelle 4).

Tab. 4: Gesamtartenliste inkl. Angaben zu Gefährdung und Schutz.

Art	Rote Liste		FFH- Anhang	BArt SchV Anl. 1 Spalte	BNat SchG	
	RLP	D			b	s
Bergmolch <i>Ichthyosaura alpestris</i>	-	-	-	2	x	-
Erdkröte <i>Bufo bufo</i>	-	-	-	2	x	-
Grasfrosch <i>Rana temporaria</i>	-	V	V	2	x	-

Legende zu den Tabellen siehe Anhang.

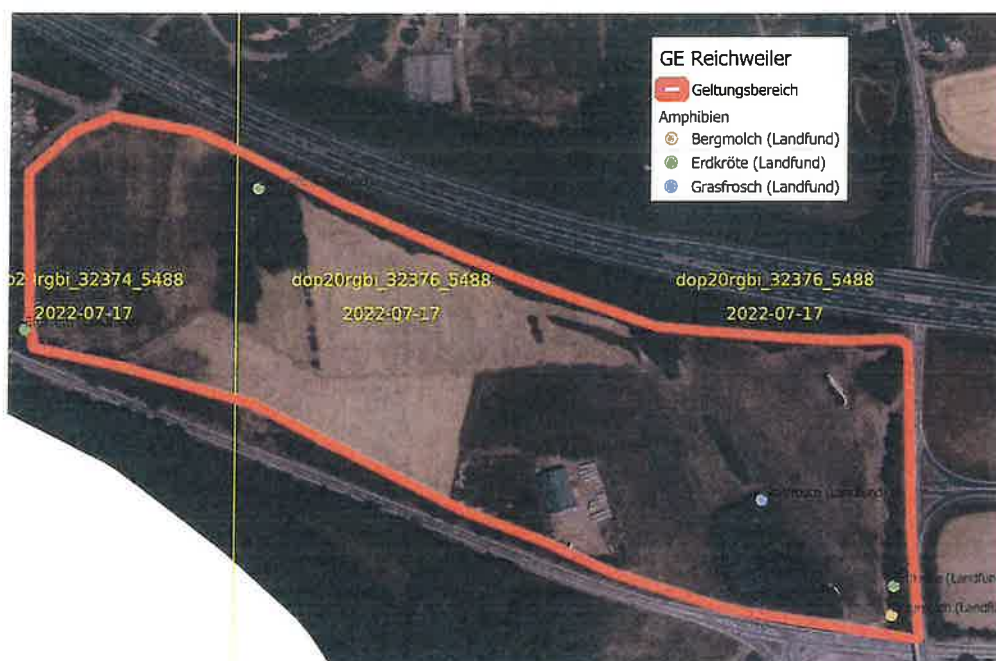


Abb. 5: Amphibien.

4.6 Tagfalter

Es wurden im Untersuchungsraum zusammen insgesamt 48 Tagfalterarten ermittelt. Gemäß § 44 BNatSchG europäisch streng geschützte Arten (Arten des



Anhangs IV der FFH-Richtlinie; Großer Feuerfalter, Ameisenbläulinge) wurden nicht festgestellt (Tabelle 5).

Tab. 5: Artenliste inkl. Angaben zu Gefährdung und Schutz.

Art	Rote Liste		FFH-Anh.	BArt SchV Anl. 1 Spalte	BNat SchG b s	
	RLP	D			b	s
Gewöhnlicher Puzzelfalter <i>Pyrgus malvae</i>	V	V	-	2	x	-
Malven-Dickkopffalter <i>Carcharodus alceae</i>	3	-	-	2	x	-
Dunkler Dickkopffalter <i>Erynnis tages</i>	V	-	-	-	-	-
Gelbfleckiger Dickkopffalter <i>Carterocephalus palaemon</i>	V	-	-	-	-	-
Schwarzkolbiger Braundickkopffalter <i>Thymelicus lineola</i>	-	-	-	-	-	-
Braunkolbiger Braundickkopffalter <i>Thymelicus sylvestris</i>	-	-	-	-	-	-
Großer Braundickkopffalter <i>Ochlodes sylvanus</i>	-	-	-	-	-	-
Schwalbenschwanz <i>Papilio machaon</i>	V	-	-	2	x	-
Leguminosen-, Schmalflügel-Weißling <i>Leptidea sinapis, juvernica</i>	V	D	-	-	-	-
Weißklee-Gelbling <i>Colias hyale</i>	V	-	-	2	x	-
Wander-Gelbling <i>Colias crocea</i>	I	-	-	-	-	-
Zitronenfalter <i>Gonepteryx rhamni</i>	-	-	-	-	-	-
Großer Kohlweißling <i>Pieris brassicae</i>	-	-	-	-	-	-
Kleiner Kohlweißling <i>Pieris rapae</i>	-	-	-	-	-	-
Grünader-Weißling <i>Pieris napi</i>	-	-	-	-	-	-
Reseda-Weißling <i>Pontia edusa</i>	I	-	-	-	-	-
Aurorafalter <i>Anthocharis cardamines</i>	-	-	-	-	-	-
Kleiner Feuerfalter <i>Lycaena phlaeas</i>	-	-	-	2	x	-
Nierenfleck-Zipfelfalter <i>Thecla betulae</i>	3	-	-	-	-	-
Pflaumen-Zipfelfalter <i>Satyrus pruni</i>	3	-	-	-	-	-
Grüner Zipfelfalter <i>Callophrys rubi</i>	V	V	-	-	-	-
Zwerg-Bläuling <i>Cupido minimus</i>	2	-	-	-	-	-

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung der Tabelle

Art	Rote Liste		FFH-Anh.	BArt SchV Anl. 1 Spalte	BNat SchG	
	RLP	D			b	s
Kurzschwänziger Bläuling <i>Cupido argiades</i>	G	V	-	-	-	-
Faulbaum-Bläuling / Garten-Bläuling <i>Celastrina argiolus</i>	-	-	-	-	-	-
Dunkelbrauner Bläuling <i>Aricia agestis</i>	V	-	-	2	x	-
Rotklee-Bläuling <i>Cyaniris semiargus</i>	V	-	-	2	x	-
Himmelblauer Bläuling <i>Lysandra bellargus</i>	2	3	-	2	x	-
Hauhechel-Bläuling <i>Polyommatus icarus</i>	-	-	-	2	x	-
Kaisermantel <i>Argynnis paphia</i>	-	-	-	2	x	-
Großer Perlmutterfalter <i>Speyeria aglaja</i>	V	V	-	2	x	-
Wander-Perlmutterfalter <i>Issoria lathonia</i>	V	-	-	-	-	-
Brombeer-Perlmutterfalter <i>Brenthis daphne</i>	G	D	-	3	x	x
Admiral <i>Vanessa atalanta</i>	-	-	-	-	-	-
Distelfalter <i>Vanessa cardui</i>	-	-	-	-	-	-
Tagpfauenauge <i>Aglais io</i>	-	-	-	-	-	-
C-Falter <i>Nymphalis c-album</i>	-	-	-	-	-	-
Großer Fuchs <i>Nymphalis polychloros</i>	3	V	-	2	x	-
Kleiner Fuchs <i>Aglais urticae</i>	-	-	-	-	-	-
Landkärtchen <i>Araschnia levana</i>	-	-	-	-	-	-
Wegerich-Scheckenfalter <i>Melitaea cinxia</i>	3	3	-	-	-	-
Großer Schillerfalter <i>Apatura iris</i>	3	V	-	2	x	-
Kleiner Schillerfalter <i>Apatura ilia</i>	2	V	-	2	x	-
Waldbrettspiel <i>Pararge aegeria</i>	-	-	-	-	-	-
Kleines Wiesenvögelchen <i>Coenonympha pamphilus</i>	-	-	-	2	x	-
Schornsteinfeger <i>Aphantopus hyperantus</i>	-	-	-	-	-	-
Großes Ochsenauge <i>Maniola jurtina</i>	-	-	-	-	-	-

Fortsetzung nächste Seite



Fortsetzung der Tabelle

Art	Rote Liste		FFH-Anh.	BArt SchV Anl. 1 Spalte	BNat SchG	
	RLP	D			b	s
Rotbraunes Ochsenauge <i>Pyronia tithonus</i>	V	-	-	-	-	-
Schachbrettfalter <i>Melanargis galathea</i>	-	-	-	-	-	-

Legende zu den Tabellen siehe Anhang.

4.7 Nachtfalter (Zielarten)

Im Rahmen der Untersuchung wurde als planungsrelevante Zielart unter den tagaktiven Nachtfaltern lediglich die Spanische Flagge nachgewiesen (Tabelle 6).

Tab. 6: Artenliste inkl. Angaben zu Gefährdung und Schutz.

Art	Rote Liste		FFH-Anh.	BArt SchV Anl. 1 Spalte	BNat SchG	
	RLP	D			b	s
Spanische Flagge * <i>Euplagia quadripunctaria</i>	-	-	II*	-	-	-

*prioritäre Art

Legende zu den Tabellen siehe Anhang.



Abb. 5: wertgebende Schmetterlinge (Tagfalter und Nachtfalter [Zielart]).



4.8 Heuschrecken

Es wurden im Untersuchungsraum zusammen insgesamt 18 Heuschreckenarten ermittelt. Gemäß § 44 BNatSchG besonders ebenso wie europäisch streng geschützte Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) wurden nicht festgestellt (Tabelle 7).

Tab. 7: Artenliste inkl. Angaben zu Gefährdung und Schutz.

Art	Rote Liste		FFH-Anh.	BArt SchV Anl. 1 Spalte	BNat SchG	
	RLP	D			b	s
Heimchen <i>Acheta domesticus</i>	V	-	-	-	-	-
Weißbrandiger Grashüpfer <i>Chorthippus albomarginatus</i>	-	-	-	-	-	-
Nachtigall-Grashüpfer <i>Chorthippus biguttulus</i>	-	-	-	-	-	-
Brauner Grashüpfer <i>Chorthippus brunneus</i>	-	-	-	-	-	-
Wiesen-Grashüpfer <i>Chorthippus dorsatus</i>	-	-	-	-	-	-
Verkannter Grashüpfer <i>Chorthippus mollis</i>	-	-	-	-	-	-
Gemeiner Grashüpfer <i>Pseudochorthippus parallelus</i>	-	-	-	-	-	-
Große Goldschrecke <i>Chrysochraon dispar</i>	-	-	-	-	-	-
Feldgrille <i>Gryllus campestris</i>	-	-	-	-	-	-
Punkt. Zartschrecke <i>Leptophyes punctatissima</i>	-	-	-	-	-	-
Roesel's Beißschrecke <i>Roeseliana roeseli</i>	-	-	-	-	-	-
Gefleckte Keulenschrecke <i>Myrmeleotetrix maculatus</i>	2	-	-	-	-	-
Waldgrille <i>Nemobius sylvestris</i>	-	-	-	-	-	-
Blaüflügelige Ödlandschrecke <i>Oedipoda caerulea</i>	-	V	-	2	b	-
Gemeine Sichelschrecke <i>Phaneroptera falcata</i>	-	-	-	-	-	-
Gewöhnliche Strauschschrecke <i>Pholidoptera griseoaptera</i>	-	-	-	-	-	-
Gemeine Dornschröcke <i>Tetrix undulata</i>	-	-	-	-	-	-
Grünes Heupferd <i>Tettigonia viridissima</i>	-	-	-	-	-	-

Legende zu den Tabellen siehe Anhang.



Abb. 6: wertgebende Heuschrecken.



5 Artenschutzrechtliche Relevanz

Es wurden keine gemäß § 44 BNatSchG europäisch streng geschützten Heuschrecken-, Tagfalter- und Amphibienarten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) festgestellt. Der Brombeer-Perlmutterfalter gilt als national streng geschützt (BArtSchV Anl. 1 Sp. 3). Unter den Reptilien traten als europäisch streng geschützte Arten vereinzelt die **Zauneidechse** und **Mauereidechse** in Erscheinung. Alle heimischen europäischen Vogelarten sind gemäß § 44 BNatSchG vom Grundsatz her wie europäisch streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu behandeln. Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange in Bezug auf die Gewährleistung eines weiterhin günstigen Erhaltungszustandes deren lokaler Population – unter grundsätzlicher Berücksichtigung des Tötungsverbotes – sind vorrangig die wertgebenden, rückläufigen oder seltenen Brutvogelarten (Rote Liste, Vogelschutzrichtlinie, Bundesartenschutzverordnung, EG-Verordnung) zu betrachten. Als konkret wertgebende Brutvogelarten im Betrachtungsraum sind somit **Grünspecht, Feldlerche, Baumpieper, Klappergrasmücke, Neuntöter, Star** und **Bluthänfling** im Betrachtungsraum zu nennen. Der ungefährdete **Graureiher** wird als Koloniebrüter relevant. Bei allen übrigen festgestellten Arten handelt es sich um anpassungsfähige, ubiquitäre und somit häufigeren Brutvogelarten bzw. Nahrungsgäste oder Durchzügler. Ebenso gelten alle heimischen **Fledermausarten** pauschal dem europäischen strengen Schutz gemäß § 44 BNatSchG.

Die FFH Anhang II-Arten, welche nicht gleichzeitig im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, sind europarechtlich nicht streng geschützt und müssen somit nach der Auslegung des BNatSchG eigentlich nicht in der artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt werden. Nach dem Umweltschadengesetz kann aber ein Umweltschaden auch bei FFH Anhang II-Arten eintreten. Diesbezüglich wurde die **Spanische Flagge** dokumentiert.

Die aufgezeigten artenschutzrechtlichen Belange sind bei der weiteren Planung angemessen zu berücksichtigen, erscheinen aber als grundsätzlich behandel- und lösbar.



6 Literatur

- BIRDLIFE (2015): European Red List of Birds. – Publications Office of the European Union, Luxembourg.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2010): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland - Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring erstellt im Rahmen des F&E-Vorhabens „Konzeptionelle Umsetzung der EU-Vorgaben zum FFH-Monitoring und Berichtspflichten in Deutschland“, Bonn.
- DOERPINGHAUS, A., C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETERMANN & E. SCHRÖDER (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt **20**, Bonn-Bad Godesberg.
- GDU (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG der Europäischen Kommission, Februar 2007.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EICKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, BERND, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S.R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. – Stiftung Vogelmonitoring und dem Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.
- GELLERMANN, M. & M. SCHREIBER (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. – Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7.
- HAGEMEIJER, W.J.M. & M.J. BLAIR (1997): The EBCC Atlas of European Breeding Birds: Their distribution and abundance. - T. & A. Poyser, London.
- KRATSCH, D., G. MATTHÄUS & M. FROSCH (2001): Ablaufschema zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG. – In: LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Bd. 2.
- LAMBRECHT, H., J. TRAUTNER, G. KAULE & E. GASSNER (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. – F&E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, Endbericht.
- LANA (2007): Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) - Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht, aktualisierte Fassung, Stand: 13.03.2009, www.lana.de.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Stand Oktober 2008, in: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) 2009: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft **70 (1)**, Bonn - Bad Godesberg.
- PAN-EUROPEAN COMMON BIRD MONITORING SCHEME (PECBMS) (2011): Population Trends of Common European Breeding Birds 2011. Prag.
- REINHARDT, R. & R. BOLZ (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. –



- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt **70 (3)**: 167– 194.
- RENNWALD, E., T. SOBCZYK & A. HOFMANN (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Spinnerartigen Falter (Lepidoptera: Bombyces, Sphinges) Deutschlands. – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt **70 (3)**: 243-283.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **170 (3)**: 64 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **170 (4)**: 86 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM VÖGEL (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Vögel (Aves) Deutschlands. – Berichte zum Vogelschutz **57**.
- TRAUTNER, J. & JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störungen“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten. Ein Vorschlag für die Praxis. – Naturschutz und Landschaftsplanung **9/2008**, S. 265-272, Ulmer Verlag.

Gesetze und Richtlinien

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).

FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992, zuletzt geändert durch EG-Verordnung 2006/105/EG vom 20. November 2006. Amtsblatt der Europäischen Union 368 – 405.

EU-Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie des Rates 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Nr. L 103 vom 25.04.1979), kodifizierte Fassung 2009/147/EG vom 30. November 2009.

BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung (2005): Verordnung zur Neufassung der Bundesartenschutzverordnung und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258-317), zuletzt geändert durch Art. 10 G vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95, 99).

EG-ArtSchVO - EG-Artenschutzverordnung (2005): Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 der Kommission vom 9. August 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Amtsblatt der Europäischen Union L 215/1 vom 19.08.2005.



Anhang



Legende zu den Tabellen:

Status:

Zur Definition der Statusangabe der Brutvögel (BV) werden die Kriterien des "EBCC Atlas of Breeding Birds" (HAGEMEIJER & BLAIR 1997) bzw. „European Ornithological Atlas Committee (EOAC)“ in leicht veränderter Form verwendet:

A: Mögliches Brüten

- (1) Art während der Brutzeit in möglichem Bruthabitat beobachtet
- (2) singendes Männchen zur Brutzeit anwesend oder Nestrufe gehört

B: wahrscheinlich brütend

- (3) Beobachtung eines Paares in typischem Nisthabitat zur Brutzeit
- (4) wenigstens zweimalige Beobachtung von Revierverhalten im gleichen Gebiet im Abstand von mind. 1 Woche
- (5) Balzverhalten
- (6) Anfliegen des wahrscheinlichen Nistplatzes
- (7) Erregtes Verhalten oder Warnlaute von Altvögeln
- (8) Brutflecke bei Altvögeln, die in der Hand untersucht wurden
- (9) Nestbau, Nistmuldendrehen oder Zimmern einer Höhle

C: sicher brütend

- (10) Ablenkungsverhalten oder Verleiten beobachtet
- (11) Besetztes Nest oder frische Eierschalen gefunden
- (12) Frisch geschlüpfte Junge (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt
- (13) Altvogel bei An- oder Abflug vom Nestplatz oder beim Brüten beobachtet, wobei die Umstände auf eine Brut schließen lassen
- (14) Altvogel mit Kotballen oder Futter
- (15) Nest mit Eiern
- (16) Nest mit Jungen

DZ: Durchzügler oder Rastvogel

NG: (regelmäßiger) Nahrungsgast

Der Gefährdungsgrad ist definiert:

0 = ausgestorben oder verschollen bzw. Bestand erloschen; 1 = vom Erlöschen bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; R = sehr seltene Arten bzw. Arten mit geographischer Restriktion; V = Arten der Vorwarnliste, D = Datenlage unzureichend bzw. defizitär; G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt).

SPEC (Species of European Conservation Concern) (BirdLife International 2004):

SPEC-Kategorie 1: In Europa vorkommende Arten, für die weltweite Naturschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen, weil ihr Status auf einer weltweiten Basis als "global bedroht", "naturschutzabhängig" oder "unzureichend durch Daten dokumentiert" klassifiziert ist.

SPEC-Kategorie 2: Arten, deren globale Populationen konzentriert in Europa vorkommen, die jedoch in Europa einen ungünstigen Naturschutzstatus haben.

SPEC-Kategorie 3: Arten, deren globale Populationen sich nicht auf Europa konzentrieren und die in Europa einen ungünstigen Naturschutzstatus haben.

SPEC-Kategorie 4: Arten, deren globale Populationen sich auf Europa konzentrieren und die einen günstigen Naturschutzstatus in Europa haben.

^w: Angabe bezieht sich auf Wintervogelbestand



Rote Liste Europa (BIRDLIFE 2015):

EX	ausgestorben, es gibt auf der Welt kein lebendes Individuum mehr
EW	in der Natur ausgestorben, es gibt lediglich Individuen in Kultur, in Gefangenschaft oder in eingebürgerten Populationen außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes
RE	regional ausgestorben, in nationalen und regionalen Roten Listen die Entsprechung von „in der Natur ausgestorben“
CR	vom Aussterben bedroht, extrem hohes Risiko des Aussterbens in der Natur in unmittelbarer Zukunft
EN	stark gefährdet, sehr hohes Risiko des Aussterbens in der Natur in unmittelbarer Zukunft
VU	gefährdet, hohes Risiko des Aussterbens in der Natur in unmittelbarer Zukunft
NT	potenziell gefährdet, die Beurteilung führte nicht zur Einstufung in die Kategorien vom Aussterben bedroht, stark gefährdet oder verletzlich, die Schwellenwerte wurden jedoch nur knapp unterschritten oder werden wahrscheinlich in naher Zukunft überschritten
LC	nicht gefährdet, die Beurteilung führte nicht zur Einstufung in die Kategorien vom Aussterben bedroht, stark gefährdet, verletzlich oder potenziell gefährdet
DD	ungenügende Datengrundlage, die vorhandenen Informationen reichen nicht für eine Beurteilung des Aussterberisikos aus
NE	nicht beurteilt, die Art existiert, es wurde jedoch keine Beurteilung durchgeführt, zum Beispiel bei invasiven Arten

FFH-Richtlinie (92/43/EWG), Anhang II: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen; Anhang IV: streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse; Anhang V: Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können – gleichzeitig europäisch streng geschützte Arten.

Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG): Regelung zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume in der Europäischen Union und den Einrichtungen von Vogelschutzgebieten.

BArtSchV Anlage 1 Spalte 2: national besonders geschützte Arten bzw. Spalte 3: national streng geschützte Arten.

BNatSchG: b = besonders geschützte Arten bzw. s = streng geschützte Arten.